

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Reinhard Loske und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes

A. Problem

In mehreren Bundesländern müssen sich Eigentümer/Eigentümerinnen von Wald- und von Naturschutzflächen in gleichem Maße an den Kosten für die Gewässerunterhaltung in Form von Beiträgen an die Wasser- und Bodenverbände bzw. unterhaltungspflichtigen Gebietskörperschaften beteiligen wie Eigentümer/Eigentümerinnen landwirtschaftlicher und bebauter Flächen. Diese einheitliche Bemessung der Beiträge unabhängig von der Nutzung der jeweiligen Fläche ist nicht gerechtfertigt, weil insbesondere eine Gewährleistung der Abführung des Wassers bei Wald- bzw. Naturschutzflächen nicht oder nicht in gleichem Maße erforderlich ist wie bei landwirtschaftlichen und bebauten Flächen. Der unterschiedlichen Flächennutzung haben einige Bundesländer in ihren Landeswassergesetzen bereits durch differenzierte Regelungen Rechnung getragen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Regelung von Vorgaben für bundesweit nach Nutzungsart differenzierte Beiträge zur Gewässerunterhaltung. Dies führt zum einen zu einer gerechteren Beitragsbelastung zwischen den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen. Zum zweiten führt dies zu einer Verminderung des Gewässerunterhaltungsaufwands für diejenigen Gewässer, in deren Einzugsgebiet Wald- und Naturschutzflächen liegen, und damit insgesamt zu einer Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts insbesondere in denjenigen Regionen, die von Wasserknappheit betroffen sind.

B. Lösung

Änderung des Wasserverbandsgesetzes dahin gehend, dass bei der Festlegung des Beitragsmaßstabs die Nutzung der betroffenen Grundstücke und die dadurch bedingten Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden müssen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Beitragsveranlagung kann bei den Wasser- und Bodenverbänden bzw. den unterhaltungspflichtigen Körperschaften in denjenigen Bundesländern, in denen die Form der Beitragserhebung angepasst werden muss, bei der Umstellung zu einem erhöhten Vollzugsaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

In einigen Bundesländern muss die Beitragsgestaltung der Wasser- und Bodenverbände bzw. der unterhaltungspflichtigen Körperschaften differenziert werden. Bei einem gleich bleibenden Gebührenaufkommen dürften vor allem Eigentümer/Eigentümerinnen von bebauter Fläche stärker, Eigentümer/Eigentümerinnen von landwirtschaftlichen Nutzflächen etwas stärker belastet und Eigentümer/Eigentümerinnen von Wald- und Naturschutzflächen entlastet werden. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind, wenn überhaupt, nur in geringem Ausmaß zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserverbandsgesetzes

In § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das zuletzt durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Festlegung des Beitragsmaßstabs sind die Nutzung der betroffenen Grundstücke und die dadurch bedingten Unterschiede des Wasserabflusses zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In einigen Bundesländern müssen sich Eigentümer/Eigentümerinnen von Wald- und von Naturschutzflächen in gleichem Maße an den Kosten für die Gewässerunterhaltung in Form von Beiträgen an die Wasser- und Bodenverbände bzw. unterhaltungspflichtigen Gebietskörperschaften beteiligen wie Eigentümer/Eigentümerinnen landwirtschaftlicher und bebauter Flächen. Der Maßstab für die Bemessung dieser Beiträge ist in diesen Bundesländern ein für alle Nutzungsarten undifferenzierter Flächenmaßstab, d. h. die Waldbesitzer/Waldbesitzerinnen und Eigentümer/Eigentümerinnen von Naturschutzflächen werden in diesen Bundesländern im selben Maße zu Unterhaltungsbeiträgen herangezogen wie Eigentümer/Eigentümerinnen versiegelter Flächen und die Landwirtschaft.

Diese einheitliche Bemessung von Beiträgen zur Gewässerunterhaltung ist nicht gerechtfertigt, weil insbesondere eine Gewährleistung der Abführung des Wassers nicht oder nicht in gleichem Maße im Interesse der Eigentümer/Eigentümerinnen von Wald- bzw. Naturschutzflächen liegt wie denjenigen von landwirtschaftlichen und von bebauten Flächen. Vielfach haben sie nicht nur keinen Nutzen, sondern einen Schaden durch die Gewässerunterhaltung, weil das insbesondere in niederschlagsarmen Regionen für die Wälder notwendige Niederschlagswasser abgeführt wird, statt vor Ort den Pflanzen zugute zu kommen. Dies führt unter anderem dazu, dass die Erträge aus Wald- und Naturschutzflächen die Kosten für diese Unterhaltungsbeiträge (in der Regel mehrere Euro pro Hektar) oftmals gar nicht oder nur zu einem unzureichenden Teil decken können. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist auf diesen Flächen somit oft nicht mehr möglich. Dies betrifft vor allem die trockeneren und ertragsschwächeren Standorte bzw. Regionen in der Bundesrepublik Deutschland, z. B. den Nordosten.

Infolge der durch dieses Änderungsgesetz erreichten differenzierten Bemessung müssen die Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufwand für die Unterhaltung der Gewässer vor allem für diejenigen Gewässer vermindern, in deren Einzugsgebiet Wald- und Naturschutzflächen liegen. Dies ist auch aus Sicht des Naturhaushalts sinnvoll, denn bei der Gewässerunterhaltung der Landschaft muss umgedacht werden. Es kann aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Dürrevorbeugung nicht mehr angebracht sein, Hochwasserstände und hohe Grundwasserstände flächendeckend in der gesamten Landschaft zu vermeiden, die Grundwasserstände zu nivellieren und dafür das Wasser beschleunigt aus der Landschaft abzuleiten. Im Interesse des Hochwasser- und des Dürreschutzes ist es angebracht, den Aufwand und somit auch die Beiträge für die Gewässerunterhaltung in denjenigen Gebieten zu vermindern, in denen der schnelle Wasserabfluss nicht erforderlich ist.

Eine nutzungsdifferenzierte Bemessung der Beiträge zur Gewässerunterhaltung ist daher ökologisch und ökonomisch geboten.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich bezüglich des Wasserverbandsgesetzes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes (GG). Das nach Artikel 72 Abs. 2 GG erforderliche Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung liegt vor. Die Vorschriften für die Bemessung von Unterhaltungsbeiträgen müssen für alle Unterhaltungspflichtigen im Bundesgebiet einheitlich gelten, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren. Die nicht an der Flächennutzung orientierten pauschalen Beiträge für die Gewässerunterhaltung führen zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Belastungen der Eigentümer/Eigentümerinnen von Wald- und Naturschutzflächen. Während einige Bundesländer bereits nutzungsdifferenzierte Beitragsmaßstäbe eingeführt haben, ist das in anderen Bundesländern nicht der Fall. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Eigentümer/Eigentümerinnen dieser Flächen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verzerrt. Schließlich hat der Fehlanreiz, der zu Gunsten von versiegelten Flächen durch die Beitragsbemessung nach dem Flächenmaßstab gesetzt wird, in einigen Bundesländern auch erhebliche Auswirkungen auf das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Denn durch diesen Fehlanreiz wird zwangsläufig der Wasserhaushalt in diesen Bundesländern erheblich geschädigt und werden damit die Lebensverhältnisse unterhalb des bundesweit erforderlichen Niveaus abgesenkt. Deshalb ist die Regelung auch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Wenn – wie regelmäßig der Fall – die Gewässerunterhaltung von Wasser- und Bodenverbänden durchgeführt wird, ist das Wasserverbandsgesetz anwendbar. Dementsprechend ist die Vorgabe zur Berücksichtigung der Flächennutzung und die dadurch bedingten Wasserabflüsse im Wasserverbandsgesetz zu regeln.

Der Maßstab für die Verbandsbeiträge wird in § 30 geregelt. Durch die Ergänzung von Absatz 1 mit der Vorgabe, dass die Nutzung der betroffenen Grundstücke und die dadurch bedingten Unterschiede des Wasserabflusses zu berücksichtigen sind, wird klargestellt, dass dem in diesem Absatz formulierten Vorteilsmaßstab für die Beitragsbemessung nur durch einen differenzierten Beitrag Rechnung getragen werden kann.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.